



HSN-193/ME von 3

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Betrifft GESETZENTWURF
ZL. 89-GE/19 92
Datum: 08. SEP. 1992
Verteilt 9-9-92 ab.

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 14
1015 Wien

ZL. 248/92

DVR: 0487864

PW/ET

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert wird (KHVG-Novelle 1992)

GZ 9 000 205/2-V/12/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

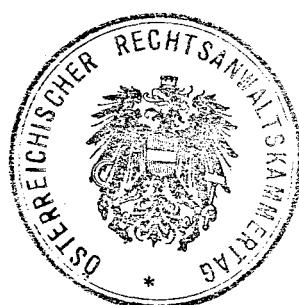
Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 03. September 1992

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich
 Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Generalsekretär

Beilage



Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl.: 432/92
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-
ANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 01. Sep. 1992
fach, mit Beilagen

- 1.) Flx Ref. Dr. Haider
2.) Sich nachreichen
Wien 01.09.92

rw

Betrifft: 248/92
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungs-
gesetz geändert wird
Begutachtungsverfahren

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zu dem ihr am 8.8.1992
übermittelten Gesetzesentwurf nachstehende

Stellungnahme

ab:

Ziel des vorgelegten Gesetzesentwurfes ist die Herstellung der Übereinstimmung der österreichischen Rechtsordnung mit dem nach dem EWR-Vertrag maßgebenden EG-Recht auch auf dem Gebiete der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wozu die Republik Österreich aufgrund des Abschlusses des Übereinkommens über den europäischen Wirtschaftsraum verpflichtet ist.

Begrüßt wird, daß auch im vorgelegten Entwurf den Liberalisierungs- und Deregulierungsmaßnahmen des allgemeinen EG-Versicherungsrechtes Rechnung getragen wird und daß auch den Richtlinien zur Anwendung der Dienstleistungsfreiheit auch auf dem Gebiete der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Rechnung getragen wird.

Begrüßt wird in diesem Zusammenhang der Wegfall der behördlichen Einflußnahme auf die Prämienfestsetzung, die allerdings bereits durch die "Prämienfreigabe" durch das KHVG 1987 vollzogen wurde.

Durch die im KHVG 1987 enthaltenen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tarife wurde den Kriterien, wonach keine wettbewerbsverzerrende Maßnahmen gesetzt werden dürfen oder der Marktzugang für Versicherungsunternehmungen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR beschränkt oder erschwert werden, bereits genüge getan.

Begrüßt wird ebenfalls, daß eine verordnungsmäßige Festsetzung der allgemeinen Versicherungsbedingungen entfällt und an ihre Stelle lediglich die in der Richtlinie 88/357/EWG vorgesehene Genehmigungspflicht gesetzt wird ohne Unterscheidung zwischen Großrisiken und anderen Risiken.

Begrüßt wird ebenso der Ersatz des Fixtarifes durch einen Höchsttarif (siehe § 15).

Begrüßt wird auch die Übertragung der Kundmachung der Unternehmenstarife von der Versicherungsaufsichtsbehörde auf die einzelnen Versicherungsunternehmungen, da dadurch dem Bund eine Kostenersparnis von jährlich etwa 5,3 Mio entstehen wird und daß durch die integrationsbedingte Änderung des Kraftfahrzeugs-Haftpflichtversicherungsrechtes keine Auswirkungen auf die Kostenbelastung des Bundes zu erwarten sein wird.

Der Entwurf wird in seiner Gesamtheit als positiv beurteilt.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer:

Graz, am 26. August 1992



Der Präsident:


Dr. Werner Thurner e.h.

Referent: Dr. Rudolf Lemesch